

**Drozdz und Janousek gegen Frankreich und Spanien**

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 26. Juni 1992. A/240

**Strafverfahren in Andorra und Strafvollzug in Frankreich****Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführer, ein spanischer und ein tschechoslowakischer Staatsbürger, wurden im Jahr 1986 von einem Gericht in Andorra wegen eines bewaffneten Raubüberfalles zu einer 14-jährigen Haftstrafe verurteilt. Das öffentliche Verfahren fand in Catalan statt, die Beschwerdeführer erhielten eine schriftliche Ausfertigung des Urteiles am Tag nach dessen mündlicher Verkündung. Das Gericht setzte sich aus zwei ehemaligen französischen Richtern sowie einem spanischen Juristen zusammen. Ein französisches Mitglied des Gerichtes wurde vom französischen Staatspräsidenten, das andere von dessen Vertreter in Andorra nominiert, das spanische Gerichtsmitglied ernannte der Bischof von Urgel in Spanien.

Die Beschwerdeführer ergriffen gegen den Schuldspruch das einzige Rechtsmittel, das ihnen offen stand, nämlich eine Berufung an dieselben Richter mit dem Ersuchen, ihr Urteil zu überdenken. Nach Verwerfung dieses Rechtsmittels entschieden sich die Beschwerdeführer, ihre Haftstrafe in Frankreich zu verbüßen. (Nach den gesetzlichen Vorschriften in Andorra können verurteilte Personen selbst entscheiden, ob sie in Frankreich oder in Spanien inhaftiert werden möchten.)

**Rechtsausführungen:**

Die Beschwerdeführer brachten vor, sie hätten vor dem Gericht in Andorra kein faires Verfahren gehabt und Frankreich sowie Spanien seien für das Verhalten der Behörden Andorras international verantwortlich. Die Kommission hatte die Beschwerde zwar für zulässig erklärt, dann aber befunden, für eine meritorische Untersuchung nicht zuständig zu sein.

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist die Konvention auf dem Territorium Andorras nicht anwendbar, auch wenn Frankreich und Spanien sie ratifiziert haben. (Andorra ist kein Mitglied des Europarates und kann demzufolge kein Vertragsstaat der Konvention werden. Andorra hat offensichtlich auch nie Schritte unternommen, assoziiertes Mitglied des Europarates zu werden. Andorra ist darüber hinaus kein französisch-spanisches Kondominium und seine Beziehungen mit Frankreich bzw. Spanien folgen nicht dem herkömmlichen Muster internationaler Beziehungen.) Dies entbindet den Gerichtshof jedoch nicht von der Prüfung der Frage, ob die Beschwerdeführer mit ihrer Verurteilung durch ein andorranisches Gericht unter die Jurisdiktion Frankreichs oder Spaniens im Sinn von Art. 1 EMRK gelangten. Der Begriff der Jurisdiktion ist nicht auf das staatliche Territorium eines Vertragsstaates beschränkt. Ein Staat kann darüber hinaus für Akte seiner Behörden verantwortlich sein, sofern sie Folgen außerhalb seines eigenen Territoriums haben. Im gegebenen Fall wurden Richter aus Frankreich und Spanien als Mitglieder des andorranischen Gerichts tätig, doch handelte das Gericht autonom und unterlag nicht der Kontrolle französischer oder spanischer Behörden. Das Abstellen von Richtern zur Tätigkeit für fremde Staaten werde übrigens auch zwischen Mitgliedstaaten des Europarates praktiziert. Der Gerichtshof tritt somit der Meinung der Kommission bei, es mangle ihm in gegebenem Fall die Jurisdiktionsgewalt.

Die Beschwerdeführer erachteten sich darüber hinaus in ihren Rechten nach Art. 5 (1) EMRK dadurch verletzt, dass das Gerichtsurteil ohne eine rechtliche Basis in Frankreich vollstreckt wurde und auf Grund des Fehlens jeglicher Kontrolle durch die französischen Gerichte dem französischen ordre public widerspreche. Der Gerichtshof erachtet sich als nicht kompetent, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung nach dem Recht Andorras zu prüfen. Hinsichtlich französischen Rechtes befindet der Gerichtshof, dass die jahrhundertelange Praxis zwischen Frankreich und Andorra, verurteilte Straftäter in Frankreich zu inhaftieren, ausreichende rechtliche Stabilität und Rechtskraft aufweise, um als Grundlage für einen Freiheitsentzug zu dienen.

Das Gericht in Andorra war das zuständige Gericht im Sinn des Art. 5(1) (a) EMRK. Die Konvention verlangt von Vertragsstaaten nicht, dritten Staaten ihre Standards aufzuerlegen. Demzufolge war Frankreich nicht verpflichtet, sich zu vergewissern, dass das Strafverfahren in Andorra allen Erfordernissen des Art. 6 EMRK genüge. Ein solches Erfordernis würde auch den gegenwärtigen Trend hin zur internationalen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung in Frage stellen. Ein Vertragsstaat müsste allerdings die Zusammenarbeit verweigern, wenn hervorkäme, dass eine Verurteilung auf einer flagranten Rechtsverletzung beruhte.

Der Gerichtshof akzeptiert das Vorbringen Frankreichs, wonach die französischen Behörden in solchen Fällen eine Zusammenarbeit ablehnen würden und dies auch in einer Reihe von Fällen getan hätten.

Somit liegt keine Verletzung von Art. 5 (1) EMRK vor.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)